Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 29. Juni 1932

Inhalt:

93 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Ermächtigungsgesetz.

Vom 28. 6. 1932.

§ 1

Das Ermächtigungsgesetz vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird bis zum 31. August 1933 mit der Maßgabe verlängert, daß in § 1

a) die Ziffer 4 folgende Fassung erhält:
„Neuregelung des Finanz- und Lastenausgleichs",

b) die Ziffer 5 folgenden Zusatz erhält:
„i) Neuregelung der Zuschläge",
die Ziffer 16 folgende Fassung erhält:
„Reform des Rechts der Handelsgesellschaften zwecks Anpassung an die jeweilige deutsche Regelung",

c) die Ziffer 19 folgenden Zusatz erhält:
„sowie hinsichtlich organisatorischer Änderungen und hinsichtlich der Leistungspflicht der Versicherungsträger und das Staates",

d) in Ziffer 24 hinter dem Wort „Gewerbekarte" die Worte:
„sowie Maßnahmen zur Regelung dieser Materie in selbständigen, von der Gewerbeordnung losgelösten Verordnungen" eingefügt werden,

e) in Ziffer 25 hinter dem Wort „Schwarzarbeit" die Worte:
„und der Erwerbslosigkeit" eingefügt werden,

f) Ziffer 27 folgenden Zusatz erhält:
„und Ausdehnung des Gesetzes auf Mobiliar- und ähnliche Zwecksparkassen".

Der Senat wird ferner ermächtigt, die Geltungsdauer der bisher auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen zu verlängern.

§ 2

Im Hinblick auf die anhaltende Notlage der Freien Stadt Danzig und zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände wird der Senat ermächtigt, folgende weitere Maßnahmen, denen der Volkstag hiermit zustimmt, zu treffen:

1. Regelung der Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen für Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen,
2. Änderung
   a) des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. 10. 28,
   b) des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. 2. 26,
   c) des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. 2. 26,
   d) der Verordnung über die Festbesoldetensteuer in der z. Zt. geltenden Fassung

zum Zwecke der Angleichung der Bezüge der Danziger Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen an diejenigen der entsprechenden deutschen und preußischen Beamten,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1932.)

3. Änderung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Erstattung von Unterstützungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Armenverbände an Hilfsbedürftige und Erwerbslose und Einführung von Auskunftspflichten,
4. Anpassung der Bestimmungen über Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht an die deutsche Verordnung über Fürsorgepflicht,
5. Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge,
6. Änderung des Genossenschaftsgesetzes hinsichtlich der Vereinfachung der Verwaltung und der Revisionen von Genossenschaften.
7. Vornahme von kommunalen Bezirksänderungen in Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 12. 3. 1929 (G. Bl. S. 33),
8. Erlaß von Sparkassensatzungen mit Gesetzeskraft in Abweichung von den Grundsätzen des Reglements über die Errichtung des Sparkassenwesens vom 12. 12. 1839 (G. S. 1839 Nr. 5),
9. Sonstige Maßnahmen zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke, die im Rahmen der Verfassung liegen.

§ 3

Der Senat wird ferner ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit folgende Maßnahmen zu treffen und für Zuwiderhandlungen hiergegen Gefängnisstrafen und Geldstrafen bis zu 3000 G oder eine dieser Strafen anzudrohen:

a) Bekämpfung antireligiöser Propaganda,
b) Änderung des Reichsvereinsgesetzes im Rahmen der Artikel 84 und 85 der Danziger Verfassung,
c) weitere Maßnahmen zur Erreichung des oben bezeichneten Zweckes, die im Rahmen der Verfassung liegen.

§ 4

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag dieses verlangt.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Es tritt mit dem 31. August 1933 außer Kraft.

Danzig, den 28. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath Schwegmann

94 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom 21. 6. 1932.

I.

Die §§ 154 bis 170 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55) werden aufgehoben. Auf die gemäß dem Gesetze vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet fortan ausschließlich das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in seiner allgemein geltenden Fassung Anwendung.

II.

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 810), des Gesetzes vom 26. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1173) und des Art. V der Verordnung vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 632) wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. § 43a erhält folgende Fassung:

Bei Genossenschaften mit mehr als dreitausend Mitgliedern besteht die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung). Für den Fall, daß die Mitgliederzahl mehr als eintausendfünfhundert beträgt, kann das Statut bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen bestehen soll. Die Vertreter müssen Genossen sein.

Das Statut trifft die näheren Bestimmungen über die Zahl der Vertreter, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis.

2. § 57 erhält folgende Fassung:

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt durch den Senat. Ihm sind Änderungen des Verbandsstatuts einzureichen.

3. Hinter § 60 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 60 a

Ein Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (aufgelöster Verband) kann sich mit einem anderen Verbande gleicher Rechtsform (übernehmender Verband) auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen beider Verbände verschmelzen. Die Beschlüsse dürfen unbeschadet weiterer Erschwerungen durch die Satzung einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder.

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich; die Vorschriften der §§ 310, 311 und 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ihn keine Anwendung.

§ 60 b

Die Verschmelzung ist durch die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in die Vereinsregister des Sitzes beider Verbände anzumelden. Der Anmeldung ist der zwischen den Verbänden abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn die Beobachtung der Vorschriften der Sätze 1, 2 und des § 60 a nachgewiesen ist.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gilt dieser Verband als aufgelöst und sein Vermögen einschließlich der Schulden als auf den übernehmenden Verband übergegangen.

Von der Eintragung haben die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug dem Senat Mitteilung zu machen.

§ 60 c

Eine Liquidation des aufgelösten Verbandes findet nicht statt. Die Vorschriften des § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstandes beider Verbände sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gläubiger des aufgelösten und des übernehmenden Verbandes durch die Verschmelzung erleiden. Vorstandsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage beider Verbände und bei dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

§ 60 d

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gelten die Mitglieder dieses Verbandes als Mitglieder des übernehmenden Verbandes mit den aus dieser Mitgliedschaft sich ergebenden Rechten und Pflichten. Von der Eintragung hat der Vorstand unverzüglich die Mitglieder zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes haben das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus dem übernehmenden Verbande zu erklären. Auf das Recht zur Kündigung kann verzichtet werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten zu erfolgen; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Nachricht von der Eintragung der Verschmelzung (Abs. 1 Satz 2) dem Mitgliede zugeht. Im Falle der Kündigung gilt die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband als nicht erworben.

§ 60 e

Ein Verband, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann sich mit einem Verbande in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins in der Weise verschmelzen, daß dieser Verband (übernehmender Verband) den anderen Verband (aufgelöster Verband) übernimmt.

Die Verschmelzung ist durch die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Verbandes anzumelden. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 60 a bis 60 d Anwendung, die Bestimmungen der §§ 60 b Abs. 2 und 60 d Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes die Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Verbandes tritt.

4. In § 64 wird das Wort „Reichskanzler“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

5. Im § 93 a wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

   Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich; die Vorschriften der §§ 310, 311 und 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ihn keine Anwendung.

6. Dem § 156 Abs .1 wird als Satz 4 folgender Satz angefügt:

   Wird das Genossenschaftsregister bei einem Gerichte von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung durch die Kammer für Handelssachen des Landgerichts getroffen.

Artikel II

1. Der Senat bestimmt, wann die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer 1 in Kraft tritt. Er wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften zu erlassen; er kann insbesondere für den Fall, daß infolge eines Wechsels der Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft gemäß § 43 a die Bildung einer Vertreterversammlung erforderlich oder diese entbehrlich wird, die zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen treffen.

2. Die Gültigkeit eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrages über die Verschmelzung von Genossenschaften kann, sofern die Formerfordernisse des Artikel 1 Nr. 5 erfüllt sind, nicht unter Berufung auf die bisherigen Vorschriften in Zweifel gezogen werden.

Danzig, den 21. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

95

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer (Abgabe zur Arbeitslosenhilfe).

Vom 28. 6. 1932.

Gemäß § 1 Ziffer 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 Ziff. b des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. September 1931 (G. Bl. S. 734) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 27. November 1931 (G. Bl. S. 898) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Buchstabe b) gestrichen, der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
2. § 6 Ziffer I erhält folgende Fassung:

   „I Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 a):

   a) von den der Festbesoldetensteuer unterworfenen Gesamtbezügen: $1^1/_2$ % des Bruttoarbeitslohnes im Sinne des § 4 Abs. 1 a).

   b) von den sonstigen Lohn- und Gehaltsbezügen im Sinne des § 4 Abs. 1 a:

	Für Ledige, kinderlos Verheirate oder Steuerpflichtige mit einem minderjähr. Kind	für Steuerpflichtige mit mehr als einem minderjährigen Kind
wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 150 G nicht übersteigt	2 v. H.	$1^3/_4$ v. H. des Bruttoarbeitslohnes
150 G aber nicht 200 G übersteigt . . .	$2^1/_2$ v. H.	2 v. H.
200 G „ „ 400 G „	$3^1/_2$ v. H.	$2^1/_2$ v. H.
400 G „ „ 800 G „	$4^1/_2$ v. H.	3 v. H.
800 G „ „ 1600 G „	$5^1/_2$ v. H.	$5^1/_2$ v. H.
1600 G übersteigt	$6^1/_2$ v. H.	$6^1/_2$ v. H.

3. § 6 Ziffer III erhält folgende Fassung:

   „Der Zuschlag ermäßigt sich im Falle des Abs. II für Steuerpflichtige mit mehr als einem minderjährigen Kind auf die Hälfte, wenn das Jahreseinkommen oder der entsprechende Vermögensbruchteil 10 000 G nicht übersteigt."

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Steuersätze erstmalig Anwendung finden auf Löhne und Gehälter, die für den Juli 1932 gezahlt werden, gleichgültig, ob die Auszahlung vor oder nach dem 1. Juli 1932 erfolgt.

Danzig, den 28. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

96

Rechtsverordnung

betr. die Abänderung der §§ 42 a) und 42 b) der Gewerbeordnung.

Vom 25. 6. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23, 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In dem § 42 a) Abs. 1 ist zwischen die Worte „von Haus zu Haus" und „oder auf öffentlichen Wegen" einzufügen:
   „auf Schiffen".
2. In dem § 42 b) Abs. 1 ist hinter den Worten „von Haus zu Haus" einzufügen:
   „oder auf Schiffen".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

97

III. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft.

Vom 17. 6. 1932.

Auf Grund des § 46 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die in den jeweils getroffenen Abmachungen zwischen der Zentrale der Danziger Milcherzeuger und dem Verein der milchbe- und verarbeitenden Molkereibetriebe Danzig festgesetzten Milchpreise und Preisspannen gelten auch für sämtliche Milchlieferungs- und Milchpachtverträge, die den Zweck haben, den Danziger und Zoppoter Markt mit Milch zu versorgen und abgeschlossen sind

1. zwischen den Danziger oder Zoppoter Molkereien einerseits und Milcherzeugern andererseits,
2. zwischen Danziger oder Zoppoter Milchhändlern oder Milchhandelsunternehmungen einerseits und Milcherzeugern andererseits,
3. zwischen Danziger oder Zoppoter Molkereien einerseits und Milchhandelsunternehmungen oder Milchkleinhändlern in der Stadt Danzig mit Vororten und Zoppot andererseits.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr.-Ing. Althoff Schwegmann

Berichtigung

zum Vermögensteuergesetz vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 56).

1. In § 6 ist statt „Nutzungswerte“ zu setzen „Nutzungsrechte“.
2. In § 9 Ziff. 7 ist statt „Erwerbstätigkeit“ zu setzen „Erwerbsfähigkeit“.
3. In § 14 Abs. 3 sind hinter „gärtnerische Betriebe“ die Worte einzurücken: „sowie Grundstücke“.
4. In § 20 Abs. 2 ist statt „beginnenden Kalendermonats“ zu setzen „folgenden Kalendermonats“.

Danzig, den 20. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.